

Stellungnahme der Österreichischen Plattform für Alleinerziehende zum Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

Kinderbetreuungsgeld über einen längeren Zeitraum zu gewähren und damit eine pensionsbegründende Maßnahme zu setzen, ist grundsätzlich zu begrüßen, birgt aber auch die Gefahr in sich, dass Frauen der Verbleib im Erwerbsleben bzw. Wiedereinstieg erschwert wird

Wir denken vor allem an Frauen mit geringer oder keiner abgeschlossenen Berufsausbildung (z.B. Lehrlinge) - hier kann auch die neue Regelung zur Falle werden und einen sozialen Abstieg vorprogrammieren.

Im Vergleich zu den sog. Vollfamilien ist eine Ungleichbehandlung Alleinerziehender und vor allem ihrer Kinder nach wie vor festzustellen:
Der Entwurf, der AlleinerzieherInnen und ihre Kinder bei der Festsetzung der Laufzeit des Kinderbetreuungsgeldes wieder benachteiligt, stößt auf großes Unverständnis. Sogenannte Vollfamilien haben die Möglichkeit 36 Monate (bei Teilung der Betreuungszeiten) bei ihrem Kind zu bleiben. AlleinerzieherInnen ist dies maximal 30 Monate gegönnt.

Beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist nicht mehr - wie beim Karenzgeld - ein Zuschlag für jedes weitere Kind (derzeitige Höhe öS 400,-) vorgesehen. Das bedeutet eine Verschlechterung für Alleinerzieherinnen mit mehreren Kindern, welche diese Leistung besonders dringend brauchen würden.

In den letzten Jahren wurden jährlich für Neu- und Weiterausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen 600 Mio Schilling zur Verfügung gestellt. Durch die erhöhten Aufwendungen für das neue Kinderbetreuungsgeld werden diese Mittel nicht mehr ausgeschüttet. Es ist zu befürchten, dass in Zukunft nicht mehr genügend Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Das geplante Kinderbetreuungsgeld ist von einer vorherigen Berufstätigkeit abgekoppelt und somit zu einer Familienleistung geworden. Im Gegensatz zu Versicherungsleistungen besteht bei Transferleistungen die Gefahr, dass sie - z.B. bei Budgetknappheit - leichter verändert (gekürzt) werden können.

Bei Überschreiten der vorgegebenen Einkommensgrenze von ATS 200.000,- geht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld zur Gänze verloren. Diese vorgesehene Regelung trifft Alleinerziehende besonders hart.

In Abschnitt 5 Kinderbetreuungsgeldgesetz Krankenversicherung § 24 Abs 1 heißt es: Die Bezieher von Kinderbetreuungsgeld sind in der gesetzlichen Krankenversicherung *teilversichert*. Was bedeutet das?

Die vielgepriesene Wahlfreiheit ist bei mehreren Kindern (z.B Mehrlingsgeburten) nicht gegeben, da mit einem Kinderbetreuungsgeld von ATS 6000,-/ € 436,04 Betreuungsleistungen für mehrere Kinder nicht finanzierbar sind.

Die vielgepriesene Wahlfreiheit ist mit dem Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes nicht mehr gegeben. Das Kinderbetreuungsgeld wird für 30 Monate (Alleinerziehende) bzw. 36 Monate (wenn sich beide Elternteile die Betreuung teilen) gewährt, der Kündigungsschutz für DienstnehmerInnen beträgt jedoch nur 24 Monate. Der/die DienstnehmerIn muss sich daher zwischen dem Verlust des Arbeitsplatzes und dem des Kinderbetreuungsgeldes entscheiden – hat das die Bundesregierung mit Wahlfreiheit gemeint?!

Als eine der wichtigsten „Neuerungen“ wird die Möglichkeit der Vereinbarung einer vorübergehenden Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze während der Karenz für höchstens 13 Wochen pro Kalenderjahr bei Aufrechterhaltung des Kündigungs- und Entlassungsschutzes genannt. Die Sinnhaftigkeit der Einschränkung auf 13 Wochen ist uns nicht einsichtig.

Wir vermissen die rechtlichen Voraussetzungen, die es auch gemeinsam obsorgeberechtigten geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern ermöglichen, die Kinderbetreuungszeit zu teilen und auch das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch zu nehmen.

Graz, 18. Mai 2001